

Programm zur Umsetzung der
Verpflichtungserklärung des Landes
Thüringen
zum Zukunftsvertrag
Studium und Lehre stärken

in den Jahren 2021 bis 2027

Inhalt

Präambel	3
I. Ausgangslage	3
II. Einsatz von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>.....	4
1. Leistungen des Landes und Leistungen der Hochschulen.....	4
2. Gesamtplanung für die Schwerpunkte der Verpflichtungserklärung in den Jahren 2021 bis 2027	5
2.1 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 1 der Verpflichtungserklärung – Erhalt der Ausbildungskapazitäten und Erhöhung des Anteils des dauerhaft beschäftigten wissenschaftlichen Personals.....	5
2.2 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 2 der Verpflichtungserklärung – Steigerung der Lehrqualität	6
2.3 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 3 der Verpflichtungserklärung – Förderung der Digitalisierung im Bereich Studium und Lehre.....	7
2.4 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 4 der Verpflichtungserklärung – Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergruppen	8
3. Regelmäßig erforderliche Anpassungen der Planung.....	9
III. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung.....	9
IV. Berichterstattung.....	10
V. Schlussbestimmungen.....	10

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Präambel

Ziele der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den [Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*](#) (Zukunftsvertrag) sind eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland, um langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden.

Ausgehend von diesen Zielen und entsprechend dem im Zukunftsvertrag zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren hat das Land Thüringen für die Jahre 2021 bis 2027 seine [Verpflichtungserklärung](#) erstellt. Diese Verpflichtungserklärung ermöglicht eine Umsetzung des Zukunftsvertrages, die den spezifischen Herausforderungen und Bedarfen des Landes und seiner Hochschulen gerecht wird. In Thüringen sind diese in den Leitlinien zur Hochschulentwicklung sowie in der zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes abgeschlossenen Rahmenvereinbarung V zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Hochschulen des Landes und zur Gewährleistung von Planungssicherheit für die Hochschulen (Laufzeit 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025) vom 03. September 2020 (Rahmenvereinbarung V) verankert.

Gemäß Ziffer 1.6.1 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung V wird die konkrete Mittelverteilung der in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel auf die Hochschulen und deren Verwendung in einem gesonderten Thüringer Programm zur Umsetzung des Zukunftsvertrages geregelt.

Dieses Programm steht im Zusammenhang und ergänzt das für die Jahre 2021 bis 2023 fortgeschriebene Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 (HSP2020). Die Verbindung zum hier beschriebenen Programm ergibt sich aus Abschnitt II Ziffer 2.2 des Thüringer Programms zur Umsetzung des HSP2020. Änderungen bei den dort unter Ziffer II.2.2 ausgewiesenen Beträgen zur Verstärkung der Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag wirken sich unmittelbar auch auf dieses Programm aus.

I. Ausgangslage

Unter Zugrundelegung der zentralen Ziele des Zukunftsvertrags sowie der für die Ausgestaltung der Thüringer Verpflichtungserklärung maßgebenden Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen und hochschulpolitischen und hochschulplanerischen Ziele des Landes gemäß der Rahmenvereinbarung V sind folgende Leitlinien prägend für die Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen in der Verpflichtungserklärung:

- Erhalt der Studienplatzkapazitäten – und damit auch des vorhandenen Personals – in der Breite,
- Sicherung der guten Studienbedingungen und Erhalt bzw. Ausbau von Attraktivität und Qualität der Studienangebote.

Die Thüringer Verpflichtungserklärung sieht folgende Zielstellungen und Schwerpunkte vor:

1. den Erhalt der Ausbildungskapazitäten und die Erhöhung des Anteils des dauerhaft beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
2. die Steigerung der Lehrqualität,
3. die Förderung der Digitalisierung im Bereich Studium und Lehre und
4. Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergruppen (Ingenieurwissenschaften, Lehrerbildung, Gesundheitswissenschaften).

Das Programm zur Umsetzung der Verpflichtungserklärung Thüringens zum Zukunftsvertrag schafft zudem eine Verbindung zwischen der Verpflichtungserklärung Thüringens und den zwischen dem Land und den Hochschulen abzuschließenden hochschulindividuellen Ergänzungsvereinbarungen „Umsetzung Zukunftsvertrag“ zu deren Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Das Programm gibt auch einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche Mittelverteilung der in den Zukunftsvertrag einbezogenen Bundes- und Landesmittel je Schwerpunkt und Jahr.

II. Einsatz von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*

1. Leistungen des Landes und Leistungen der Hochschulen

Gemäß Ziffer 1.6.1 der Rahmenvereinbarung V stellt das Land dem Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2025 die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag zusätzlich zu den unter Ziffern 1.1. der Rahmenvereinbarung V genannten Beträgen aus Landesmitteln zur Verfügung. Auch in der nachfolgenden Rahmenvereinbarung ist eine entsprechende Regelung für die Jahre ab 2026 vorzusehen.

Die Hochschulen beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung Thüringens genannten Schwerpunkte und Zielstellungen und setzen dazu die erhaltenen Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag sowie zusätzlich anteilige Landesmittel aus ihrem Vereinbarungsbudget zweckgebunden ein.

Mit jeder der Thüringer Hochschulen wird eine Ergänzungsvereinbarung „Umsetzung Zukunftsvertrag“ zu deren Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 abgeschlossen, die insbesondere die von der Hochschule angestrebten Ziele, die beabsichtigten Maßnahmen zu deren Verfolgung und die dafür einzusetzenden Mittel regelt.

Neben den Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag werden den Hochschulen des Landes in den Jahren 2021 bis 2023 anteilig auch Bundesmittel aus der Ausfinanzierung der dritten Programmphase des Hochschulpaktes 2020 (Hochschulpakt III) entsprechend dem für die Jahre 2021 bis 2023 fortgeschriebenen Thüringer Programm zur Umsetzung des HSP2020 zur Verfügung gestellt.

2. Gesamtplanung für die Schwerpunkte der Verpflichtungserklärung in den Jahren 2021 bis 2027

Ausgehend von der Verpflichtungserklärung Thüringens sowie den Prognosewerten für die gemäß Zukunftsvertrag für die Verteilung der Bundesmittel maßgeblichen gewichteten Parameter (Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester, Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester, Absolventinnen und Absolventen)¹ ist in diesem Zeitraum insgesamt die folgende Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes vorgesehen.

Tabelle 1

	2021	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bund	72,7	58,9	44,2	43,5	41,9	41,2
Land	16,4	24,0	31,1	43,5	41,9	41,2
Summe	89,1	82,9	75,4	87,0	83,8	82,4

Beträge in Mio. Euro

Die genannten Bundesmittel enthalten auch die im Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 unter Ziffer II.2.2 ausgewiesenen Beträge zur Verstärkung der Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag.

Die Mittel werden quartalsweise – nach Möglichkeit zum Beginn eines jeden Quartals – an die Hochschulen ausgereicht.

2.1 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 1 der Verpflichtungserklärung – Erhalt der Ausbildungskapazitäten und Erhöhung des Anteils des dauerhaft beschäftigten wissenschaftlichen Personals

Für den **Erhalt der Ausbildungskapazitäten und die Erhöhung des Anteils des dauerhaft beschäftigten wissenschaftlichen Personals** werden dem Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2027 voraussichtlich Mittel aus dem Zukunftsvertrag in Höhe von insgesamt 296,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag enthält sowohl Bundes- als auch anteilig die Landesmittel zur Kofinanzierung aus den Vereinbarungsbudgets der Hochschulen. Für die einzelnen Jahre ist die Mittelbereitstellung gemäß der nachfolgenden Tabelle 2 geplant.

Tabelle 2

	2021	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bund	48,2	34,4	19,7	19,0	17,4	16,7
Land	6,4	14,0	21,3	33,5	31,9	31,2
Summe	54,6	48,4	40,9	52,5	49,3	47,9

Beträge in Mio. Euro

¹ Gemäß § 3 Absätze 3 und 4 ist die amtliche Statistik für die Jahre 2018 und 2019 für die Mittelverteilung 2021 maßgeblich, für das Jahr 2022 die amtliche Statistik für die Jahre 2019 und 2020 usw. Für die Jahre 2022 und 2023 handelt es sich um vorläufige Werte, da die die vorliegenden Daten für die Jahre 2018 und 2019 verwendet wurden.

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Hochschulen erfolgt entsprechend den Regelungen in der Verpflichtungserklärung wie folgt:

- 50% gemäß dem Anteil einer jeden Hochschule an der Gesamtzahl aller ProfessorInnen (einschließlich JuniorprofessorInnen) (VZÄ) an allen Thüringer Hochschulen;
- 50% gemäß dem Anteil einer jeden Hochschule an der Gesamtzahl des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals (VZÄ) an allen Thüringer Hochschulen.

Die von den Hochschulen geplanten Maßnahmen im Schwerpunkt 1 müssen der Erreichung der bei diesem Schwerpunkt in der Verpflichtungserklärung genannten Ziele dienen. Die Mittel des Schwerpunkts 1 setzen die Hochschulen – entsprechend der Festlegung der Verpflichtungserklärung – für die Beschäftigung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ein.

Für die Landesmittel gelten der gleiche Verteilschlüssel und die gleiche Zweckbindung wie für die Bundesmittel.

Näheres regeln die mit jeder der Thüringer Hochschulen zu deren Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließenden Ergänzungsvereinbarungen „Umsetzung Zukunftsvertrag“. Für die angestrebte Erhöhung des Anteils des dauerhaft beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erfolgt die Festlegung der Ziele und die Abrechnung der Zielerfüllung über entsprechende Zielvereinbarungen zum Leistungsbudget einer jeden Hochschule.

2.2 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 2 der Verpflichtungserklärung – Steigerung der Lehrqualität

Für den Schwerpunkt **Steigerung der Lehrqualität** werden dem Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2027 voraussichtlich Mittel aus dem Zukunftsvertrag in Höhe von insgesamt 143,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag enthält sowohl Bundes- als auch die Landesmittel zur Kofinanzierung. Geplant ist, für die einzelnen Jahre jeweils 10,5 Mio. Euro aus Bundesmitteln bereitzustellen und 10 Mio. Euro aus Landesmitteln der Vereinbarungsbudgets der Hochschulen zweckgebunden zu verwenden.

Die Verteilung von Bundesmitteln in Höhe von 10 Mio. Euro auf die Hochschulen erfolgt entsprechend den Festlegungen in der Verpflichtungserklärung gemäß dem Anteil einer jeden Hochschule nach dem Parameternmix des Zukunftsvertrags, d.h. Studienanfänger im 1. Hochschulsemester, Studierende in der Regelstudienzeit plus 2 Semester sowie Absolventen (gewichtet).

In den 10 Mio. Euro Bundesmitteln sind Mittel für eigene Marketingmaßnahmen der Hochschulen im Sinne des Zukunftsvertrages in Höhe von 2 Mio. Euro enthalten; über deren konkreten Einsatz entscheidet die jeweilige Hochschule selbst.

Für gemeinsame Marketingaktivitäten der Thüringer Hochschulen und des Ministeriums bewirtschaftet das Ministerium Bundesmittel in Höhe von 500.000 Euro je Jahr. Über deren konkrete Verwendung entscheidet es in inhaltlicher Abstimmung gemeinsam mit den Hochschulen (Netzwerk Hochschulmarketing).

Die von den Hochschulen geplanten Maßnahmen im Schwerpunkt 2 müssen der Erreichung der bei diesem Schwerpunkt in der Verpflichtungserklärung genannten Ziele

dienen. Als mit Mitteln des Schwerpunkts 2 zu finanzierende Maßnahmen der Hochschulen kommen – entsprechend den Festlegungen der Verpflichtungserklärung – insbesondere in Betracht:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums, Unterstützung der Studieneingangsphase, innovative Lehr- und Lernformate, Weiterentwicklung der Curricula, hochschuldidaktische Weiterbildung etc.,
- Einsatz digitaler Lehr- und Lernmedien in der Breite,
- Kommunikations- und Hochschulmarketingmaßnahmen, ausgerichtet auf die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die gezielte Gewinnung von Studierenden und Studienanfängern in nicht voll ausgelasteten Fächern / Fächergruppen,
- lehrbezogene Investitionen, Mietausgaben für Lehrgebäude,
- Unterstützung internationaler GastprofessorInnen, Erhöhung der Studierenden-Mobilität, fremdsprachige Studiengänge oder Studienangebote,
- Förderung / Finanzierung insbesondere der Umsetzung von oder der Beteiligung an Projekten oder Maßnahmen des Thüringer Kompetenznetzwerks Gleichstellung,
- Förderung / Finanzierung insbesondere von Diversitätsmaßnahmen; Umsetzung der UNBRK-Maßnahmepläne der Hochschulen (Bereich Lehre und Studium); Förderung des Diversitätsnetzwerks Thüringen.

Darüber hinaus dürfen die Mittel auch für alle weiteren in der Anlage 1 des Zukunftsvertrags genannten Maßnahmen mit der Zielstellung „Steigerung der Lehrqualität“ verwendet werden.

Für die Landesmittel gelten der gleiche Verteilschlüssel und die gleiche Zweckbindung wie für die Bundesmittel.

Näheres regeln die mit jeder der Thüringer Hochschulen zu deren Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließenden Ergänzungsvereinbarungen „Umsetzung Zukunftsvertrag“.

2.3 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 3 der Verpflichtungserklärung – Förderung der Digitalisierung im Bereich Studium und Lehre

Für den Schwerpunkt **Förderung der Digitalisierung im Bereich Studium und Lehre** werden dem Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2027 voraussichtlich Mittel aus dem Zukunftsvertrag in Höhe von 42 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Schwerpunkt wird ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert.

Die Verteilung dieser Mittel auf die Hochschulen durch das TMWWDG erfolgt einerseits entsprechend den Festlegungen in der Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich für die Jahre 2021 bis 2025 bzw. auf Antrag einer Hochschule entsprechend den Regelungen in der Verpflichtungserklärung.

Als mit Mitteln des Schwerpunkts 3 zu finanzierende Maßnahmen der Hochschulen kommen – entsprechend den Festlegungen der Verpflichtungserklärung – insbesondere in Betracht:

- Finanzierung von bis zu 25 neuen „Digitalisierungsprofessuren“ bzw. „Professuren mit Schwerpunkt digitale Lehre“ an den Hochschulen,

- Aufbau eines hochschulübergreifenden Kompetenznetzwerks für digitale Lehre, durch das die Förderung der digitalen Hochschullehre hochschulübergreifend und zentralisiert betrieben werden soll (insbesondere strategische Beratung und Abstimmung zur Weiterentwicklung der Lehrtechnologien und darauf aufbauend die Etablierung digitaler Lehrformate, digitale Unterstützung der Präsenzlehre sowie Etablierung von Angeboten hochschuldidaktischer Services),
- Vergabe von Fellowships für innovative digitale Lehre, durch die insbesondere Mitarbeiterstellen, technische Voraussetzungen, Qualifikations-, Coaching- und Vernetzungsangebote sowie Lehrdeputatsreduktionen für Lehrende, die neue digitale Formate entwickeln und erproben, finanziert werden können,
- Verbesserung der digitalen Verwaltung zur Unterstützung von Studium und Lehre.

Das Antragsverfahren sowie die Voraussetzungen für die Bewilligung der in Punkt 1 genannten Professuren sind im Konzept – „PROF-IT 25“ (Anlage 1) geregelt.

Der schriftliche Antrag auf Zuweisungen zu den o. g. Punkten 2 bis 4 umfasst mindestens:

- eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, das zur Umsetzung der Ziele des Schwerpunkts 3 geeignet ist, einschließlich einer Darstellung der Ausgangssituation sowie des Ausgangs- und des Zielwertes für den ausgewählten qualitativen bzw. quantitativen Indikator,
- eine kurze Darstellung dazu, wie sich das geplante Vorhaben in die hochschulpolitischen und hochschulplanerischen Bestrebungen gemäß der Rahmenvereinbarung V, die strategischen Ziele der Hochschule und deren Struktur- und Entwicklungsplanung einfügt sowie
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Darstellung der mit der Zielerreichung zusammenhängenden Personal-, Sach- und ggf. investiven Ausgaben mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung).

Anträge sind dem Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen; abweichend davon sind Anträge für das Jahr 2021 dem Ministerium bis spätestens zum 31. März 2021 vorzulegen.

2.4 Mittelbereitstellung für den Schwerpunkt 4 der Verpflichtungserklärung – Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergruppen

Für die **Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergruppen, insbesondere in den Ingenieurwissenschaften, der Lehrerbildung bzw. den Lehramtsstudiengängen sowie den Gesundheitswissenschaften** werden dem Hochschulbereich in den Jahren 2021 bis 2027 voraussichtlich Mittel aus dem Zukunftsvertrag in Höhe von 56 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Schwerpunkt wird ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert.

Die Verteilung dieser Mittel auf die Hochschulen erfolgt auf Antrag einer Hochschule durch das TMWWDG – entsprechend den Regelungen in der Verpflichtungserklärung – für Vorhaben, die dem Ziel dienen, für die weitere Profilierung der Thüringer Hochschullandschaft sowie für den Fachkräftebedarf des Landes Thüringen wichtige Fächer / Fächergruppen gezielt sowie verbunden mit qualitativen Verbesserungen zu unterstützen und bedarfsgerecht auszubauen.

Der schriftliche Antrag auf Zuweisungen in diesem Schwerpunkt umfasst mindestens:

- eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, das zur Umsetzung der Ziele des Schwerpunkts 4 geeignet ist, einschließlich einer Darstellung der Ausgangssituation sowie des Ausgangs- und des Zielwertes für den ausgewählten qualitativen bzw. quantitativen Indikator,
- eine kurze Darstellung dazu, wie sich das geplante Vorhaben in die hochschulpolitischen und hochschulplanerischen Bestrebungen gemäß der Rahmenvereinbarung V, die strategischen Ziele der Hochschule und deren Struktur- und Entwicklungsplanung einfügt sowie
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Darstellung der mit der Zielerreichung zusammenhängenden Personal-, Sach- und ggf. investiven Ausgaben mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung).

Anträge im Schwerpunkt 4 sind dem Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen; abweichend davon sind Anträge für das Jahr 2021 dem Ministerium bis spätestens zum 31. März 2021 vorzulegen.

3. Regelmäßig erforderliche Anpassungen der Planung

Das gesamte Programm und die darin enthaltenen Annahmen und Planungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften sowie der Mittelzuweisung durch den Bund.

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird für jedes Jahr neu berechnet (§ 3 Absatz 4 Zukunftsvertrag), daher werden auch in Thüringen der Gesamtbetrag sowie die Verteilung der Mittel auf die Schwerpunkte 1 und 2 und Hochschulen jährlich – auf der Grundlage der jüngsten zur Verfügung stehenden Datensätze der amtlichen Statistik – gerechnet und angepasst. Die aktuell ausgewiesenen Beträge basieren auf einer Prognoserechnung mit den für die Berechnung der zu verteilenden Bundesmittel maßgeblichen Parametern, es handelt sich daher um vorläufige Werte.

Soweit die zur Verwendung gemäß Ziffern II.2.3 und II.2.4 vorgesehenen Mittel nicht oder nicht vollständig für entsprechende Zuweisungen in dem jeweiligen Jahr verbraucht werden, verstärken diese nicht verbrauchten Bundesmittel die Beträge für die unter der Ziffer II.2.1. vorgesehenen Zwecke. Die Einschätzung, ob und in welcher Höhe eine Mittelverstärkung zugunsten des Schwerpunkts 1 vorgenommen wird, trifft das Ministerium bis zum 30. September eines jeden Jahres. Die Auszahlung wird ggf. mit der Zahlung für das 4. Quartal vorgenommen.

III. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung

Das Land Thüringen hat sich im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* verpflichtet, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag bereitzustellen (dies betrifft nicht die Gegenfinanzierungsmittel aus dem Hochschulpakt 2020). Bundes- und Landesmittel sind im Landeshaushalt unter dem Förderzweck „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ getrennt von den sonstigen

Hochschulmitteln auszuweisen; eine entsprechende Erläuterung wird im Haushaltsplan ausgebracht.

Die Landesmittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel sind Bestandteil der Vereinbarungsbudgets, die den Hochschulen des Landes gemäß Ziffer 1.2.1 der Rahmenvereinbarung V zu Beginn eines jeden Jahres zugewiesen werden. Die genauen Beträge werden durch das TMWWDG – auf der Grundlage der Mittelzuweisung durch den Bund an das Land – berechnet und den Hochschulen zusammen mit der Zuweisung der Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag mitgeteilt.

Durch diese finanziellen Leistungen des Landes werden die sich für Thüringen aus § 6 des Zukunftsvertrags ergebenden Verpflichtungen erbracht.

IV. Berichterstattung

Die Hochschulen des Landes berichten dem Ministerium über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 1 des Zukunftsvertrags, der Verpflichtungserklärung Thüringens, der Ergänzungsvereinbarungen „Umsetzung Zukunftsvertrag“ sowie der Zuweisungsschreiben jeweils spätestens bis Ende April des folgenden Jahres entsprechend den Anforderungen des Ministeriums sowie des BMBF.

Das Ministerium berichtet gegenüber der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz auf der Grundlage der durch die Hochschulen vorgelegten Berichte und der amtlichen Statistik über die Umsetzung des Zukunftsvertrags in Thüringen. Im Rahmen des jährlichen quantitativen Monitorings erfolgt auch der Nachweis der erforderlichen Kofinanzierung der Bundesmittel mit Landesmitteln. Alle drei Jahre ist für die jeweils drei letzten Jahre eine qualitative Bewertung der im Rahmen des Zukunftsvertrags finanzierten Maßnahmen und der Erreichung der Ziele nach § 1 vorzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Programm gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Bei einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen oder der diesem Programm zugrundeliegenden Annahmen kann dieses Programm im Benehmen mit den Hochschulen des Landes den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Erfurt, den 11. Mai 2022

„PROF-IT 25“

25 neue Professuren zur Unterstützung der Digitalisierung im Hochschulbereich

Für Thüringen ist es von zentraler Bedeutung, die vielfältigen Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Den Hochschulen kommt bei der Gestaltung des digitalen Wandels eine entscheidende Bedeutung zu. Sie sind die Treiber der Erforschung und (Weiter-)Entwicklung von Grundlagen digitaler Technologien und digital gestützter oder beeinflusster gesellschaftlicher Prozesse. Zudem tragen sie die Aus(Bildung) des akademischen Nachwuchses. Die Digitalisierung betrifft die hochschulischen Kernaufgaben der Forschung und Lehre und wird damit eine zentrale Querschnittsaufgabe für alle Hochschulen. Gleichzeitig ist die wissenschaftliche Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und die Wissenschaft selbst eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Für die Gestaltung des digitalen Wandels ist daher entscheidend, dass in immer mehr Fachbereichen Professuren mit einem Schwerpunkt Digitalisierung eingerichtet werden können. Hierbei sollten die sich bietenden Chancen interdisziplinär ausgerichteter Professuren, die Entwicklung neuer digitaler Inhalte, Anwendungen und Methoden für die Attraktivitätssteigerung des Studiums genutzt werden. Auf diesem Weg sollen auch neue Zielgruppen für Studiengänge gewonnen werden, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind.

Zur Unterstützung dieser Prozesse beabsichtigt das TMWWDG, an den zehn staatlichen Thüringer Hochschulen in den kommenden fünf Jahren bis zu 25 „Digitalisierungsprofessuren“ zu finanzieren. Diese Finanzierung soll zunächst bis 2027 aus Mitteln des Zukunftsvertrags erfolgen.

Vorgesehen ist, dass

- Universitäten bis zu fünf Professuren,
- die Hochschule für Musik, die Fachhochschulen und die Duale Hochschule i. d. R. ein oder zwei Professuren

beantragen können.

Verfahren und Förderbedingungen

- Die Hochschulen erklären bis zum 23. Dezember 2020 ihr Interesse an der Einrichtung solcher Professuren in den Jahren 2021 bis 2025. Bis zum 31. März 2021 bewerben sie sich um die Finanzierung einer solchen Professur, sofern diese planmäßig bis zum 31. Dezember 2023 besetzt werden soll. Für Besetzungen, die für die Jahre 2024/25 geplant sind, reicht eine Kurzfassung mit Konzeptskizze. Die vollständigen Bewerbungen sollen dem TMWWDG bis Ende 2022 vorliegen.
- Mit der Bewerbung legt die Hochschule ein Konzept vor, das neben der Forschungsrichtung (v. a. Universitäten) der jeweiligen Professur insbesondere den (innovativen) Ertrag für die Lehre darlegt. Die geplante Professur muss im Einklang mit den im STEP der Hochschule niedergelegten Entwicklungsperspektiven stehen.
- Die Hochschule stellt Stelle(n) aus ihrem Stellenplan bereit. Nur in Ausnahmefällen können maximal für fünf Jahre auf Antrag der Hochschule Stellen aus dem Stellenpool in Anspruch genommen werden.
- Die maximale Ausstattung liegt an einer Universität bzw. an der Hochschule für Musik für eine W3-Professur bei 200.000 Euro und für eine W2-Professur bei 150.000 Euro. Die

maximale Ausstattung liegt an einer Fachhochschule bzw. der Dualen Hochschule für eine W2- oder W3-Professur bei 150.000 Euro. Den Hochschulen steht es frei, diese Ausstattung aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

- Die Hochschulen beantragen eine Professur mit Ausstattung gemäß der vorgesehenen Besoldungsstufe. Die jeweilige Ausstattung ist nicht vorab definiert, um Spielraum für Berufungsverhandlung zu lassen. Der Finanzierungsplan muss die jährlichen Kostensteigerungen berücksichtigen, da die maximalen Fördersummen bis 2027 zunächst fixiert sind.
- Vorgezogene Neubesetzungen sind möglich.
- Im Zuge der Berufungsverhandlungen dürfen keine Reduktionen im Lehrdeputat angeboten werden.
- Wenigstens ein Drittel der Digitalprofessuren an den Universitäten sollen im Tenure-Track-Verfahren ausgeschrieben werden. Hierbei können sowohl Verfahren mit dem Ziel einer W2- Professur als auch einer W3-Professur gewählt werden.
- Über die Förderfinanzierung entscheidet das TMWWDG unter Hinzuziehung externer Expertise und auf der Grundlage der anhand der Interessensbekundungen der Hochschulen vorgenommenen Finanzierungsplanung bis zum 30. Juni 2021.